

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nersingen (Abfallgebührensatzung)

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Nersingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden werden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde Nersingen nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung vom 21.02.2005 benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührenschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAG).

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnung- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Nersingen und des Landkreises Neu-Ulm erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen sowie der Zahl der Abfuhr der zugelassenen Abfallbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. Soweit eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Bioabfallgefäßen zur Bioabfallfasserfassung genutzt wird, werden zusätzliche Gebühren verrechnet.

(3) Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen ist gebührenfrei. Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen an Liter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Abfallbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Müllentsorgung monatlich für

a) eine Müllnormtonne mit 60 Liter	14,00 €
b) eine Müllnormtonne mit 80 Liter	18,70 €
c) eine Müllnormtonne mit 120 Liter	28,00 €
d) einen Müllgroßbehälter mit 240 Liter	56,00 €
e) einen Müllgroßbehälter mit 1,1 m ³	257,90 €
f) Sperrmüll je Kilogramm	1,70 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken ist mit dem Erwerb des Abfallsackes (7,50 €) entrichtet.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windsäcken ist mit dem Erwerb des Windsackes (1,00 €) entrichtet.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung beträgt je angefangene 1.000 Liter 300,00 €.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Abholung des Müllgefäßes und mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis e sind mit der jeweils auf das laufende Drittel eines Jahres entfallenden Gebühr am 01.03., 01.07. und 01.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfuhr von Sperrmüll nach § 5 Abs. 1 Buchstabe f wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Bei Verwendung von Abfallsäcken, Windsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Nersingen in der Fassung vom 27.05.2020 außer Kraft.

Nersingen, 15.11.2023

Erich Winkler
Erster Bürgermeister

